

§ 6 Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende

(1) Träger der Leistungen nach diesem Buch sind:

1. die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), soweit Nummer 2 nichts Anderes bestimmt,
2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16a, §§ 22 und 23 Abs. 3, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).

Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen; sie sollen einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten.

(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können;

in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz. § 44b Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 6a mit der Maßgabe, dass eine Heranziehung auch für die Aufgaben nach § 6b Abs. 1 Satz 1 erfolgen kann.

(3) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

Inhalt:

1. Grundsätzliches
2. Beteiligung des Außendienstes
3. Delegationssatzung SGB II
4. Hinweise zu Widersprüchen
5. Innenrevision

1. Grundsätzliches

Rz. (6.1)
Grundsätzliches

Durch Rechtsverordnung vom 27.09.2004 ist der Kreis Kleve im Rahmen der Experimentierklausel des § 6a als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen worden.

2. Beteiligung des Außendienstes

Rz. (6.2)

Hierzu wird auf die Ausführungen zum allgemeinen Außendienst des Kreises Kleve (AdK) verwiesen.

3. Delegationssatzung SGB II

Rz. (6.3)
Satzung SGB II

(1) Der Kreistag des Kreises Kleve hat am 09.12.2004 die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Kleve erlassen (siehe unter Allgemeines). Sie ist am 01.01.2005 in Kraft getreten und regelt im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen die umfassende Übertragung der Aufgaben des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf die Kommunen.

(2) Für die nachfolgend ausdrücklich genannten Aufgaben ist der Verbleib der Zuständigkeit beim Kreis Kleve geregelt worden:

- Abschluss von Rahmenverträgen mit den Beschäftigungs- und Bildungsträgern für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
- Statistik und Wirkungsforschung nach Kapitel 7 SGB II; soweit erforderlich in Kooperation mit den Kommunen,
- Durchführung von Widerspruchsverfahren, sofern dem Widerspruch nicht durch die zuständige Kommune abgeholfen wird,
- ADV-Koordination des AKD/KDN-Sozialhilfeverfahrens und des Comp.ASS-Verfahrens.

(3) Um sicherzustellen, dass die übertragenden Aufgaben innerhalb des Kreisgebietes nach einheitlichen Verfahrensgrundsätzen durchgeführt werden, hat sich der Kreis vorbehalten, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Außerdem hat sich der Kreis ein Prüfrecht vorbehalten.

4. Hinweise zu Widersprüchen

Rz. (6.4)
Widersprüche

Ausführliche Hinweise zur Widerspruchsfrist, Form und Vorprüfung des Widerspruchs und sonstige Verfahrenshinweise sind unter Allgemeines zu finden.

5. Innenrevision

Rz. (6.5)
Innenrevision

Der Kreis Kleve hat gemäß § 49 SGB II eine Innenrevision eingerichtet. Auf die Ausführungen zu § 49 wird verwiesen.